

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 17. September 1952!

Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 52	Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen .....	859
11. 9. 52	Verordnung über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse .....	860
11. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse .....	860

### Verordnung über die

### Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen.

Vom 11. September 1952

#### § 1

(1) Rechnungen für Warenlieferungen und sonstige Leistungen nach den Grundsätzen dieser Verordnung haben auszustellen:

- a) die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft;
- b) die Konsumgenossenschaften;
- c) sonstige Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer und selbständige Handwerker, wenn sie Gläubiger von den unter a) und b) Genannten sind.

(2) Die Rechnung muß spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware oder Beendigung der Leistung abgesandt werden. Für Baubetriebe und Rechnungen aus einer langfristigen Einzelfertigung beträgt die Frist zehn Werktage. Eine Versendung der Rechnung vor Lieferung der Ware oder Durchführung der Leistung ist unzulässig.

#### § 2

(1) Die Rechnung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausstellers der Rechnung;
- b) Name und Anschrift des Empfängers der Rechnung;
- c) Datum der Ausstellung der Rechnung;
- d) Vertrag oder Auftrag, der der Lieferung oder Leistung zugrunde liegt;
- e) Datum des Versandes oder Datum der Beendigung der Leistung; bei Warenlieferungen unter Angabe des Beförderungsmittels, des Versandweges und der Empfangsstation;

f) handelsübliche Bezeichnung der Ware oder der sonstigen Leistung mit Angabe der Warennummer oder Planposition;

g) Mengeneinheit, Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis bei genauer Bezeichnung der gesetzlich zulässigen Nebenkosten;

h) Bankkonten des Ausstellers und des Empfängers der Rechnung mit Kenn-Nummer der kontenführenden Banken;

i) einen Rechnungsvermerk gemäß der Preisverordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219).

(2) Bei Rechnungen im Streckengeschäft muß auch der Auslieferer genannt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Rechnungen auch Frachtbriefe hinsichtlich der Frachtkosten, Rechnungen für Wagenstandgelder und Fernsprechrechnungen. Für den Inhalt dieser Rechnungen gilt der von der Deutschen Reichsbahn im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr oder der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegte Vordruck.

#### § 3

Die Rechnung ist vom Aussteller zu unterschreiben. Hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis gelten hierüber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 4

Die Rechnungsaussteller sind berechtigt, Rechnungen, die als Anlage zu Rechnungseinzugsaufträgen ihrer Bank eingereicht werden, abzukürzen, jedoch dürfen nur Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben f und g abgekürzt werden.

#### § 5

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind berechtigt, insbesondere in den Fällen, in denen die Rechnung vom Empfänger der Ware oder Leistung ausgestellt wird, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen spezifizierte Anweisungen zur